

LESEFASSUNG

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wienhausen

Satzung der Gemeinde Wienhausen, Landkreis Celle, über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung).

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (in der zur Zeit gültigen Fassung), hat der Rat der Gemeinde Wienhausen in seiner Sitzung vom 18.12.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§1

Steuergläubiger

Die Gemeinde Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gemeindegebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) bzw. § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) gekennzeichnet sind;
4. die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten und Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z. B. Kicker, Billard, Dart) sowie von Personalcomputern, unabhängig von deren Nutzungszweck
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten;

5. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
6. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 6 genannten Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;
7. Sex- und Erotikmessen;
8. Veranstaltungen, bei denen musikalische, tänzerische, artistische, gesprochene oder sportliche Unterhaltung gegen Entgelt geboten wird (z. B. Konzert-, Opern-, Operetten-, Ballett- und Musicalaufführungen, Theater-, Kabarett-, Zirkus-, Varieté- und Zaubervorstellungen, Sportveranstaltungen), soweit es sich nicht bereits um Veranstaltungen nach Nr. 1 handelt und diese keiner regelmäßigen öffentlichen Förderung unterliegen oder sie mehr als 250 zahlende Besucher haben;
9. Schützenfeste.

§3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts.

§4

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 5 gilt der Eigentümer als Veranstalter, im Falle einer Sicherheitsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer. In den Fällen des § 2 Nr. 9 gelten diejenigen als Veranstalter, die auf dem jeweiligen Schützenfest ein Schausteller-, Fahr- oder sonstiges Geschäft betreiben.
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. In den Fällen des § 2 Nr. 6 und 7 gilt derjenige als Mitunternehmer, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§5

Besteuerung nach dem Eintritt

1. Die Steuer wird vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 6 – 9 nach dem Eintritt erhoben. Sie beläuft sich auf 10 vom Hundert des Eintrittsgeldes. Eintrittsgeld ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird einschließlich der Vorverkaufsgebühr und der Mehrwertsteuer. Gewährte Rabatte und eventuell im Eintrittsgeld enthaltene Zuschläge für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in Abzug zu bringen. Wird für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten eine Erstattung gewährt, wird auch diese in Abzug gebracht.
2. Die Abrechnung des Eintritts sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Kalendermonats, in dem eine Veranstaltung stattgefunden hat (Veranstaltungsmonat). Werden Eintrittskarten ausgegeben, die zur Teilnahme an mehreren Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Zehnerkarten u. ä.), sind die hieraus erlangten Eintrittsgelder der ersten Veranstaltung zuzurechnen, zu deren Besuch die Eintrittskarte berechtigt.
3. Bei Schützenfesten, wo so genannte Tanzbänder von der Samtgemeinde Flotwedel gestellt werden, beträgt die Vergnügungssteuer 0,20 Euro pro veräußertem Tanzband.

§6

Besteuerung nach der Fläche

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 - 2, 5, 7, 8 und 9 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 9 die gesamte Fläche, für die eine Sondernutzungsgenehmigung erteilt wurde.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelten und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
2. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,50 EUR, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2, 7 und 8 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,00 EUR, nach § 2 Nr. 5 je angefangenen Quadratmeter 1,00 EUR/Kalendermonat und für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 9 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 0,50 EUR.
3. Bei Veranstaltungen, die über die allgemeine Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde der in Abs. 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

§7

Steuer nach Raumeinheit

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 6 wird für jede/n Prostituierte/n eine pauschale Veranstaltungsfläche in Ansatz gebracht (Raumeinheit). Die Steuer beläuft sich auf 150,- EUR je Raumeinheit und Kalendermonat, unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen.

§8

Besondere Filmvorführungen

Abweichend von der Regelung in § 5 beträgt die Steuer für das Vorführen von Filmen, die nicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) bzw. § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) gekennzeichnet sind,

- a) in Kinos und Filmkabinen 10 vom Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, einschließlich der

hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstigen Zugaben und der Mehrwertsteuer. Die Abrechnung des Entgelts sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschalsteuer von 2,-- EUR für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben; die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden;

- b) in Nachtlokalen, Bars, Saunacclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,-- EUR je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsgerät.

§9

Spielgeräte und Personalcomputer

1. Bei der Spielgerätsteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

- a) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw. -

Der Steuersatz beträgt 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

- b) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

Der Steuersatz beträgt 10 vom Hundert des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|------------|
| (1) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die gem. § 2 Nr. 4 a) in Spielhallen aufgestellt sind | 20,-- EUR |
| (2) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Orten gem. § 2 Nr. 4 b) aufgestellt sind | 10,-- EUR |
| (3) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 100,-- EUR |

2. Betrieb von Musikboxen und ähnlichen Tonwiedergabegeräten 8,-- EUR.
3. Spieleinrichtung ähnlicher Art ohne Gewinnmöglichkeit (z. B. Kicker, Dart, Billard) 10,-- EUR

4. Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
5. Als entgeltliche Benutzung im Sinne des § 2 Nr. 4 gilt auch der Betrieb mittels Spielmarken. Geräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
6. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 10

Mehrere Vergnügungen

1. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuerte Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 6 aufgeführten Steuersätze berechnet. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche und nach Eintritt zu besteuerte Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach § 5 berechnet, es sei denn, dass nach Fläche zu besteuerte Vergnügen prägend die Veranstaltung offensichtlich.
3. Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 7, Kirmesveranstaltungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 9.
4. In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 11

Abweichende Besteuerung

1. Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,- EUR pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,- EUR zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf 10 vom Hundert des Entgelts. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 2 vor

Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.

2. Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 4 mit Ausnahme der entgeltlichen Benutzung von Personalcomputern eine Besteuerung nach dem Spielumsatz erfolgen. Als Spielumsatz gilt die Gesamtsumme der eingesetzten Geldbeträge. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 Buchstabe a 8,5 vom Hundert und bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 Buchstabe b 5 vom Hundert des Spielumsatzes. Der Antrag ist vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu stellen. Ein Wechsel zur Pauschalbesteuerung gemäß §§ 6 bzw. 9 ist frühestens nach zwölf Veranstaltungsmonaten möglich. Werden im Gemeindegebiet mehrere Geräte im Sinne des § 2 Nr. 4 betrieben, kann der Antrag nur für alle im Gemeindegebiet gestellt werden. Voraussetzung ist, dass eine ausnahmslose manipulations- und reversionssichere Feststellung der Spielumsätze nachgewiesen ist.
3. Die Abrechnung des Entgelts nach Absatz 1 bzw. des Spielumsatzes nach Absatz 2 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats.

§ 12

Entstehung

Der Steueranspruch entsteht in den Fällen des § 5 mit der Vereinnahmung des Eintrittsgeldes, der §§ 6 – 8 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 9 mit Inbetriebnahme des Gerätes.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer ist bei der Anmeldung der Veranstaltung zu entrichten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 2) ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten. Soweit in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Steuer keine wesentlichen Schwankungen zu erwarten sind und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, kann eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
2. Für den Betrieb von Geräten im Sinne von § 2 Nr. 4 ist die Steuer monatlich zu entrichten.
3. Wird die Steuer nach dem Eintrittsgeld, Entgelt oder Spielumsatz berechnet (§§ 5, 8, 11), so ist diese bei Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch die Gemeinde Wienhausen gilt als formloser Steuerbescheid. Entsprechendes gilt, soweit eine abweichende Regelung nach § 15 Abs. 2 letzter Satz getroffen wird.
4. Die Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet

und der Antrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Ausfalls gestellt wird. Eine Erstattung findet nur in dem Umfang statt, in dem auch ggf. vereinnahmte Eintrittsgelder oder Entgelte zurückgezahlt wurden.

§ 14

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Wienhausen, Kassen- und Steueramt, ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 15

Anzeige- und Erklärungspflichten

1. Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind mit Ausnahme der Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Wienhausen, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
4. Zur Anmeldung sind alle in § 4 genannten Personen verpflichtet.
5. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Gemeinde Wienhausen, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
6. Der Eigentümer und derjenige, dem das Gerät im Sinne von § 2 Nr. 5 von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzer), hat innerhalb eines Monats sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Gerätes bei der Gemeinde Wienhausen anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Geräteaustausch im Sinne des § 9 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
7. Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine

andere Bestimmung getroffen wird.

Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners, einer eventuellen Steuerfreiheit nach § 3 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 5 – 10 erforderlich sind.

§ 16

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Gemeinde Wienhausen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 18

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 15 und 17 dieser Satzung können gemäß §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes Nds. (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 19

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 11 - 19 des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 11 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.02.2009** in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.1986 und die Änderungssatzung vom 01.01.2002 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Wienhausen

Wienhausen, den _____

(Pickel)
Bürgermeister

(Pohndorf)
Gemeindedirektor